

Satzung

Sportgemeinschaft Hohenlimburg - Holthausen e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1881 gegründete Verein führt den Namen:
Sportgemeinschaft Hohenlimburg - Holthausen e. V.
2. Sitz des Vereins ist Holthausen, in 58093 Hagen.
3. Der Verein ist unter der Nr. 1458 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen und führt den Zusatz e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Sport und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Alle Mitglieder des Vorstandes sind in allererster Linie ehrenamtlich tätig. Im Bedarfsfall ist

es dem Vorstand jedoch erlaubt Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder zu zahlen.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer ablehnenden Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mit dem Erlangen der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung und verpflichtet sich, Änderungen persönlicher Daten (Name, Adresse, Telefonnummer etc.) dem Gesamtvorstand umgehend mitzuteilen.

§ 5 Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Jugendmitglieder

- Zu a) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um den Sport besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern ist eine Ehrenurkunde zu überreichen.
- Zu b) Aktive Mitglieder sind Vereinsangehörige über 18 Jahre, die sich am inneren Vereinsbetrieb oder an der Ausübung einer Sportart innerhalb des Vereins aktiv beteiligen.
- Zu c) Passive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die durch regelmäßige Zahlung von Beträgen den Zweck des Vereins fördern, ohne jedoch eine Verpflichtung zur Teilnahme an Vereins- Veranstaltungen zu übernehmen.
- Zu d) Jugendliche Mitglieder sind Vereinsangehörige unter 18 Jahren, die sich aktiv oder passiv innerhalb des Vereins betätigen.
- Zu f) Im Falle der Volljährigkeit siehe § 5, a, b oder c.
Unter 18 Jahre siehe § 5, d.

Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft Hohenlimburg – Holthausen e. V. zieht automatisch eine Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden nach sich, deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls für alle Mitglieder verpflichtend sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste

- c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) für **Mitglieder** erfolgt durch schriftliche* eingeschriebener Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Austritt kann zum 30. Juni eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden. Maßgeblich ist hier der Poststempel spätestens zum 31. Mai.

Zusätzlich gewähren wir eine Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat. Maßgeblich ist hier der Poststempel spätestens zum 30. November.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Jahr.

***(Kündigungen via Text- oder elektronischer Form sind nicht wirksam. Dies beinhaltet E-Mail, Fax, SMS, WhatsApp etc.)**

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, auf Verlangen mit Gründen.
6. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Beschlüsse über Beitragsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Die Beitragszahlung ist grundsätzlich nur über das Lastschrift-Einzugsverfahren möglich. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt zu 25 % in den Monaten Januar, April, August und Oktober eines Kalenderjahres. Ausnahmen hiervon werden nach schriftlichem Antrag des betreffenden Mitgliedes, bei Jugendlichen der gesetzl. Vertreter, vom Gesamtvorstand beschlossen.
3. Einmalige Anmeldegebühren können vom geschäftsführenden Vorstand angepasst werden und bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Sind zur Ausübung einer Sportart außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich (z. B. Sportstättennutzungsgebühr der Stadt Hagen), so kann von den diese Sportart ausübenden Mitgliedern ein zusätzlicher Sonderbeitrag erhoben werden. Die Höhe solcher Sonderbeiträge wird durch die Jahresmitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über Sonderbeiträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Weitere Einzelheiten des Beitragswesens kann die Beitragsordnung regeln.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden und auch des erweiterten Vorstandes, Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsverschmelzungen oder Vereinsauflösung. Soweit sich weitere Aufgaben aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, ist die Mitgliederversammlung zuständig.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage, Aushang an der vereinseigenen Verkaufsstätte (Kirchenbergstadion), sowie durch Aushang in den Informationskästen in Hagen - Holthausen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Jedem Mitglied hat das Recht Anträge einzureichen. Diese Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind vom geschäftsführenden Vorstand so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitzuteilen, dass den Mitgliedern genügend Zeit einer sachgerechten Vorbereitung verbleibt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Nimmt weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende an der Mitgliederversammlung teil, erfolgt die Versammlungsleitung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen, der ein Protokoll der Versammlung anfertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten vorsehen.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Der geschäftsführende Vorstand kann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Stellen mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
9. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden Hauptvorstand
 - b. Dem Hauptvorstand
 - c. Dem Beirat

Dem geschäftsführenden Hauptvorstand gehört an:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. 1. Kassierer
- d. Geschäftsführer

Dem Hauptvorstand gehören an:

- a. Leitung Juniorenfußball
- b. Leitung Seniorenfußball
- c. Leitung Bewegungssport
- d. Leitung Gymnastik
- e. Leitung Tischtennis
- f. Kassierer

Dem Beirat gehören an:

- a. Leitung Spielbetrieb - Juniorenfußball
- b. Leitung Spielbetrieb - Seniorenfußball
- c. Leitung Vermarktung / Kommunikation
- d. Leitung Passwesen

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes, die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes und die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. In den ungeraden Jahren sind zu wählen: 1. Vorsitzende, 1. Kassierer, Leitung Seniorenfußball, Leitung Spielbetrieb Seniorenfußball, Leitung Passwesen, Leitung Tischtennis. In den geraden Jahren sind zu wählen: 2. Vorsitzende, 1. Geschäftsführer, 2. Kassierer, Leitung Juniorenfußball, Leitung Spielbetrieb Juniorenfußball, Leitung Gymnastik, Leitung Bewegungssport, Leitung Vermarktung / Kommunikation.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. In der nächsten

Mitgliederversammlung ist das betreffende Vorstandsamt durch Beschluss neu zu besetzen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, da das Vorstandsamt gemäß § 12 Ziffer 6 geendet hätte, wenn das Vorstandsmitglied nicht ausgeschieden wäre. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist eine Selbstergänzung des Vorstandes nicht zulässig, dessen Wahl muss in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

8. Zur Durchführung der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand ergänzende Ordnungen erlassen (z. B. Geschäfts-, Finanz- oder Ehrenordnung). Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
9. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, er beruft den geschäftsführenden Vorstand ein, so oft die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn 10 % der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes dieses beantragen. Bei Bedarf wird eine gemeinsame Vorstandssitzung mit geschäftsführendem und erweitertem Vorstand einberufen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgaben ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diese Aufgabe. Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Vereinskasse

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gefasst werden.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten.
 - d) Fehlern weden, deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Einer Veröffentlichung von Foto- und Filmmaterial zu Vereinszwecken in Zeitungen, Ausstellungen und im Internet stimmen die Mitglieder generell zu, wenn Sie einer Veröffentlichung nicht schriftlich im Voraus beim Vorstand widersprechen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.05.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.